

BGA | Am Weidendamm 1A | 10117 Berlin

An die Mitglieder des
Wirtschaftsausschusses des Deutschen Bundestages

Beibehaltung der ermäßigten Besteuerung für Speisen

9. Oktober 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

Restaurants, Hotels und Cateringunternehmen sind bis zum heutigen Tag in Folge von Pandemie, Inflation und auch dem Fachkräftemangel in einer extrem schwierigen wirtschaftlichen Situation. Durch die massiven Einbußen in der Corona-Krise ist die Zahl unserer Geschäftspartner in der Gastronomie bereits von 222.400 im Jahr 2019 auf 186.600 im Jahr 2021 zurückgegangen. Bis heute haben sich die betroffenen Branchen nicht erholt.

Der am 1. Juli 2020 eingeführte reduzierte Umsatzsteuersatz in Höhe von 7 Prozent für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen hat dieser extremen Notlage Rechnung getragen und zu einer Stabilisierung der gesamten Branche beigetragen. Auch der Großhandel, der Hotels, Restaurants und Cateringunternehmen beliefert, hat von der stabilisierenden Wirkung dieser Absenkung profitiert. Als Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen (BGA) möchten wir Sie gemeinsam mit unserem Mitgliedsverband GROSSHANDELSVERBAND FOODSERVICE bitten, den reduzierten Umsatzsteuersatz von 7 Prozent beizubehalten.

Die über fünftausend Unternehmen des spezialisierten Konsumgütergroßhandels, die mit ihren mehr als 85 tausend Beschäftigten einen Umsatz von rund 80 Milliarden Euro erzielen, sehen sich angesichts der erheblichen Verunsicherung und inflationsbedingten Einkommenseinbußen bei sinkenden Umsätzen mit erhöhten Kosten für Energie, Beschaffung der benötigten Güter und Personal zunehmend überfordert.

Neben der schwierigen wirtschaftlichen Lage sprechen vor allem auch ordnungspolitische Gründe für die Beibehaltung eines reduzierten Umsatzsteuersatzes. Man würde so vermeiden, zu einer Situation zurückzukehren, in der es erneut zu einer Verzerrung des Wettbewerbs wesentlich gleicher Produkte durch unterschiedliche steuerliche Behandlung kommt. Denn im Gegensatz zu vor-Ort-konsumierten Speisen unterliegen gelieferte oder mitgenommene Speisen schon seit geraumer Zeit dem ermäßigtem Umsatzsteuersatz. Insbesondere Lieferdienste, aber auch Einzelhandelssupermärkte und Discounter treten mit ihrem umfangreichen Angebot verzehrfertiger Speisen schon längst in Konkurrenz zu Restaurants, Betriebs- und Schulverpflegung.

In 23 von 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union gibt es zudem eine reduzierte Umsatzsteuer für die Gastronomie. Eine Rückkehr zum vollen Steuersatz würde zu einem erheblichen Wettbewerbsnachteil für in Deutschland angesiedelten Hotels, Restaurants und Cateringunternehmen führen – vor allem auch in grenznahen Regionen.

Für die öffentlichen Haushalte wäre durch ein Auslaufen der Umsatzsteuerermäßigung wenig gewonnen. Nach unserer Einschätzung wäre es ein Trugschluss, von Mehreinnahmen in Milliardenhöhe durch die Steuererhöhung zum 1. Januar 2024 auszugehen, wenn Unternehmen im Hotel- und Gaststättengewerbe und im Großhandel wegen Zurückhaltung der Verbraucher aufgeben müssen und der Fiskus dadurch erhebliche Einnahmeausfälle über die Umsatzsteuer hinaus auch bei Lohn-, Einkommen- und Körperschaftsteuer verkraften muss. Hinzu kommen geringere Einnahmen aus Beiträgen zu den Sozialversicherungen und höhere Sozialausgaben.

Wir möchten Sie daher bitten, sich für die Beibehaltung des reduzierten Umsatzsteuersatzes für Speisen in Restaurants und Hotels einzusetzen und möglichst mit dem Wachstumschancengesetz umzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Dirk Jandura
Präsident

Bundesverband Großhandel,
Außenhandel, Dienstleistungen e.V.



Dr. Wilhelm von Moers
Vorstandsvorsitzender

GROSSHANDELSVERBAND
FOODSERVICE e.V.